

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

I. V.: Grünstein

Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 543/1.

**— Anordnung zur Regelung der Erfassungspreise
für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956 —**

Vom 6. Juli 1956

Auf Grund des § 20 der Preisordnung Nr. 543 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) wird mit Rücksicht auf die infolge ungünstiger klimatischer Bedingungen eingetretene Verzögerung der Ernte von Speisefrühkartoffeln im Jahre 1956 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die VE-AB haben den Erzeugern für die im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferten Speisefrühkartoffeln der Ernte 1956 folgende Preise zu bezahlen:

Zeitraum:	Erfassungspreis je Tonne:
bis 10. 7.	270,— DM
vom 11. 7. » 15. 7.	240,— „
„ 16. 7. »> 20. 7.	200,— „
>> 21. 7. M 25. 7.	180,— „
„ 26. 7. »>> 31. 7.	160,— „
»>> 1. 8. *» 10. 8.	125,— „
i» 11. 8. «* 20. 8.	105,— „
»>> 21. 8. „ 31. 8.	85,— „

§ 2

Sämtliche Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Preisordnung Nr. 543 gelten auch für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. August 1956 außer Kraft: für die Zeit der Wirksamkeit dieser Preisordnung ist die Anlage 4 zur Preisordnung Nr. 543 nicht anzuwenden.

Berlin, den 6. Juli 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Förderung des Kleingarten-
und Siedlungswesens und der Kleintierzucht.**

Vom 4. Juli 1956

Auf Grund des § 11a der Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465) in der Fassung vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 693) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 8 der Verordnung:

Die Zustimmung ist nur zur Bildung solcher Fach- und Zuchtkommissionen zu erteilen, die die Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben bieten, die in der Anordnung vom 4. Juli 1956 über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 29) festgelegt sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Bildung der Fach- und Zuchtkommissionen ist vom Vorsitzenden der betreffenden Fach- und Zuchtkommission in schriftlicher Form bei den zuständigen staatlichen Organen zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind das von allen Mitgliedern der Kommission Unterzeichnete Statut und eine Liste mit den Personalien des Vorstandes und den Mitgliedern der Fach- und Zuchtkommissionen sowie der Revisionskommissionen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Die für die Erteilung der Zustimmung zuständigen staatlichen Organe haben die gebildeten Fach- und Zuchtkommissionen zu registrieren.

§ 4

Jede Änderung des Statuts sowie in der Zusammensetzung der Fach- und Zuchtkommissionen und der Revisionskommissionen ist den für die Registrierung zuständigen staatlichen Organen innerhalb von 14 Tagen zur Bestätigung einzureichen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

* 1. DB (GBl. I 1955 S. 833)